



Verband Schweizerischer Elektrokontrollen
Association Suisse pour le Contrôle des Installations électriques
Associazione Svizzera per i Controlli di impianti elettrici
Associaziun Svizra per las Controllas d'installaziuns electricas

Statuten

Sektion Nordwestschweiz

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Name und Rechtsform	1
Art. 2 Sitz	1
Art. 3 Sektionsgebiet	1
Art. 4 Zweck	1
II. Mitgliedschaft	1
Art. 5 Mitgliedschaft	1
Art. 5.1 Ordentliches Mitglieder	1
Art. 5.2 Weitere Mitglieder	1
Art. 5.2.1 Ehrenmitglied	1
Art. 5.2.2 Seniorenmitglied	1
Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	1
Art. 7 Mitgliederbeiträge	2
Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes	2
III. Organisation und Wahlen	3
Art. 11 Organe	3
Art. 12 Stimm- und Wahlrecht	3
Art. 13 Wahl des Vorstandes	3
Art. 14 Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes	3
Art. 15 Wahl der Revisoren	3
Art. 16 Amtsperiode und Amtsdauer der Revisoren	3
IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe	4
Art. 17 Generalversammlung	4
Art. 18 Fristen	4
Art. 19 Anträge	5
Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
Art. 21 Protokoll	5
Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 23 Vorstand	5
Art. 24 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	6
a Präsident	6
b Vizepräsident	6
c Kassier	6
d Aktuar	6
e Redaktor	6
Art. 25 Revisoren	6
Art. 26 Delegierte zur Schweizerischen Delegiertenversammlung des Dachverbands	6
Art. 27 Kommissionen und Arbeitsgruppen	7
V. Finanzen	7
Art. 28 Geschäfts- und Rechnungsjahr	7
Art. 29 Entschädigungen	7
Art. 30 Beitragsbefreiung	7
Art. 31 Einnahmen	7
Art. 32 Ausgaben	7
Art. 33 Vereinsvermögen	7
Art. 34 Haftung	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 35 Statutenänderungen	8
Art. 36 Auflösung der Sektion und Verwendung des Vermögens	8
Art. 37 Unvorhergesehene Fälle	8
Art. 38 Verbandsmitgliedschaften	8
Art. 39 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrokontrollen, Sektion Nord-West Schweiz“ nachstehend VSEK-NWS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der VSEK-NWS ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Elektrokontrollen VSEK. Die vorliegenden Statuten der Sektion Nordwestschweiz bilden eine Ergänzung zu den Statuten des Dachverbandes VSEK. Die Vorgaben des Erscheinungsbildes (Corporate Identity) vom Dachverband ist zu übernehmen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Sektion ist Aarau.

Art. 3 Sektionsgebiet

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Teile von Solothurn und Grenzregionen.

Art. 4 Zweck

Der Sektionsverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gemäss den schweizerischen Statuten des Dachverbandes.

Als Ergänzung zu diesen bezweckt die Sektion:

- Stellen von Anträgen und Fassen von Beschlüssen gegenüber dem Dachverband
- Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen über Fragen und Auslegung von Regeln der Technik sowie anderen Verordnungen, Reglementen und Weisungen und deren Anwendungen
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- Unterstützt mit Informationsbeiträgen den Dachverband im Bereich der Publikationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Art. 5.1 Ordentliches Mitglieder

Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Statuten des Dachverbandes.

Art. 5.2 Weitere Mitglieder

Art. 5.2.1 Ehrenmitglied

Die Sektion sieht auch eine Ehrenmitgliedschaft vor. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange der Sektion eingesetzt hat.

Art. 5.2.2 Seniorenmitglied

Mit dem Erreichen der Pensionierung gemäss AHV-Alter ist die Voraussetzung für eine Seniorenmitgliedschaft gegeben.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand.

Juristische Körperschaften werden durch den Zentralverband aufgenommen und verwaltet. Deren Mitglieder werden mit denselben Rechten und Pflichten als Mitglieder in der Sektion geführt.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für den VSEK-NWS wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben entsprechend den Statuten die gleichen Rechte.

Die Mitglieder des VSEK verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Kündigung des Mitgliedes
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes
- Konkurs oder Tätigkeitseinstellung (gelten nur für juristische Personen)
- Auflösung der Sektion

Mitarbeitermutationen der Mitglieder von juristischen Körperschaften werden vom Zentralverband zeitnah gemeldet. Eingegangene Verpflichtungen bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.

Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann auf Ende Monat unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist erfolgen.

Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Sektions- oder Verbandsvermögen. Forderungen der Sektion erlöschen nicht infolge des Ausscheidens.

Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die

- die Interessen des Verbandes verletzen,
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,
- gegen Vereinbarungen verstossen,
- das Ansehen des Verbandes schädigen,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,
- oder aus anderen wichtigen Gründen.

aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art. 72, Abs. 1 und 2 ZGB).

Der Ausschluss gilt unverzüglich.

Ausschlüsse werden dem Zentralverband unter Nennung der Personalien und des Grundes mitgeteilt und in der zentralen Datenbank erfasst.

Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Sektions- oder Verbandsvermögen. Forderungen der Sektion erlöschen nicht infolge des Ausschlusses.

III. Organisation und Wahlen

Art. 11 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder jeweils mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder wählen den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den folgenden das relative Mehr.

Auf Antrag an die Generalversammlung kann auch eine nicht an der Generalversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden.

Die Mehrheit des Vorstandes muss die Voraussetzungen für "ordentliche Mitglieder" gemäss Art. 7.1 der Statuten VSEK erfüllen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Ersatzwahl wird an der nächsten Generalversammlung durchgeführt.

Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

Art. 14 Amtsperiode und Amtsdauer des Vorstandes

Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung.

Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.

Art. 15 Wahl der Revisoren

Die Generalversammlung wählt die Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 16 Amtsperiode und Amtsdauer der Revisoren

Die Amtsperiode der Revisoren beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Jährlich scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen.

IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe

Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres, aber mindestens 50 Tage vor der Delegiertenversammlung des VSEK statt.

Zutritts- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Austragungsort wird durch den Vorstand bestimmt.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung der Sektion
- Abnahme des Berichtes der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Statutarische Wahlen:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Revisoren
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Dachverbandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung einer Entschädigung für den Vorstand
- Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr
- Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Vorstandes, der Revisoren
- Behandlung von Anträgen aus dem Zentralvorstand
- Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
- Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
- Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen
- Ernennungen und Ehrungen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereines
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Projekte

Art. 18 Fristen

Die Einladung und die Traktanden zur Generalversammlung sind den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 19 Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangen. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte mit Ausnahmen von Art. 35, 36 und 38. Bei diesen Ausnahmen ist die 2/3 Mehrheit notwendig.

Art. 21 Protokoll

Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert. Der Verfasser und der Präsident unterzeichnen das Protokoll nach der Genehmigung durch den Vorstand. Anschliessend ist das Protokoll der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann der Vorstand dazu auch verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb 60 Tage durchgeführt werden.

Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung sind schriftlich 20 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 20 und Art. 21 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion, leitet seine Geschäfte und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder Verlangen von mind. 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten folgende Tätigkeiten:

- Organisation der notwendigen Vorstandssitzungen zur Erledigung der Sektions- und Verbandsgeschäfte
- Alleinige Vertretung der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 4 aufgelisteten Zwecke
- Ausführung der Aufgaben, die ihm von der Generalversammlung übertragen wurden
- Information der Mitglieder
- Die Wahl von Vertretern des Vereins in externen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Inkasso der Sektionsbeiträge sowie Verwaltung des Sektionsvermögens im Rahmen des von der Generalversammlung vorgesehenen Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung und Antragstellung an die Generalversammlung
- Protokollierung sämtlicher Geschäfte und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes

- Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind

Art. 24 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a Präsident

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlungen bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid und ist ermächtigt, gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschriften zu erteilen. Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 23 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes und ist Mitglied des erweiterten Zentralvorstandes des Schweizerischen Dachverbandes VSEK.

b Vizepräsident

Vertretung des Präsidenten

c Kassier

- Buchhaltungsführung
- Verwaltung des Zahlungsverkehrs
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den Revisoren
- Verantwortung für die Steuererklärung
- Verantwortung für das Ressort Finanzen
- Führen einer vollständigen Liste der Sektionsmitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben

d Aktuar

- Protokollführung aller Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- Korrespondenzführung
- Verwaltung des Archivs der Sektion

e Redaktor

- Verantwortung für alle Mittel die der Information der Mitglieder dienen, wie z. B. Newsletter, Website, INFO-Heft, usw.
- Unterbreitung von Vorschlägen betreffend neue Konzepte der Informationsmittel zu Händen des Vorstands.
- Die Zuteilung der Aufgaben kann innerhalb des Vorstandes verschoben werden.

Art. 25 Revisoren

Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Vereins jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 26 Delegierte zur Schweizerischen Delegiertenversammlung des Dachverbands

Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt. Die Delegierten werden befugt, anlässlich der Versammlung des Schweizerischen Dachverbandes im Sinn und Geist die Sektion zu vertreten.

Art. 27 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu besonderen Themen interne Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Vorsitzenden ernennen bzw. wählen. Der Vorsitzende der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe ernennt die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder. Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss vor Beginn bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Mindestens ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe muss dem Vorstand angehören.

Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen innert 20 Tagen nach der jeweiligen Sitzung einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstandes erstellen.

V. Finanzen

Art. 28 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Entschädigungen

Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen sowie die offiziellen Delegierten in ausserstehenden Institutionen haben Anspruch auf Entschädigung. Die Bedingungen werden im Spesenreglement festgelegt.

Den Delegierten und Revisoren werden die Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten zurückerstattet. Die Rückerstattung kann als Pauschale erfolgen und wird im Spesenreglement festgelegt.

Art. 30 Beitragsbefreiung

Der Vorstand, die Revisoren, die Ehren- und Senioren-Mitglieder sind vom Anteil des Mitgliederbeitrages der Sektion befreit.

Die Generalversammlung kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder Beitragsbefreiung beschliessen.

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen der Sektion VSEK-NWS bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
- Zins und Erträge aus Vermögenswerten

Die Beiträge sind vorschüssig zu entrichten. Austretende Mitglieder haben keine Ansprüche auf bereits entrichtete und fällige Gebühren.

Art. 32 Ausgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Ausgaben nach Artikel 23. Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen. Die Erweiterung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgesetzt. Auf Antrag des Vorstandes kann eine neue Festsetzung der Ausgabenkompetenz durch die nächste Generalversammlung erfolgen.

Art. 33 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Er hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung des Vereins und der Bericht des Kassiers werden jährlich von den Revisoren geprüft.

Kassenbestand und Bankguthaben (Aktive flüssige Mittel), welche höher sind als die doppelte Summe der Jahreseinnahmen der Mitgliederbeiträge, werden im folgenden Geschäftsjahr mit den in der Sektion organisierten Ausbildungsangeboten oder den Mitgliederbeiträgen verrechnet und so zurückerstattet. Rückstellungen und Spezialfinanzierungen, welche anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art. 34 Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur auf eine Generalversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen sind Art. 18 und 19 zu beachten.

Art. 36 Auflösung der Sektion und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung der Sektion ist nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen. Für die Fristen sind die Art. 17, 18, 19 und Art. 22 zu beachten.

Art. 37 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden im Kompetenzrahmen des Vorstandes behandelt und wenn nötig durch die Generalversammlung entschieden.

Art. 38 Verbandsmitgliedschaften

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch einen Beschluss der Generalversammlung anschliessen, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit. Für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Generalversammlung: Aarburg 09. März 2019

Der Präsident Der Aktuar

Daniel Wellinger
Daniel Wellinger

Remigius Sauter
Remigius Sauter